

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 37 (1981)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Appenzell : Frauenstimmrecht immer noch kein Thema  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844776>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem nach dem Geschlecht abgewandelten Familiennamen ihrer Mutter in die schweizerischen Geburtsregister eingetragen würden». (BGE 106 II 106)

Man merke sich: Der Familiennname ist für seinen Träger nach schweizerischem Recht unwandelbar (oberstes Prinzip), dies allerdings nur so lange, als dieser Name wirklich ein «männlicher Name» ist. Weibliche Familiennamen kennt die Schweiz nun einmal nicht, und was für die schweizerischen Zivilstandsbeamten nicht existieren darf, soll auch nicht sein. Im übrigen könnte ja die Frau scheiden und es könnte dann passieren, dass ihr Sohn einen weiblichen Namen tragen müsste! Umgekehrt macht nichts.

Eigene Reminiscenz: Vor wenigen Jahren brauchte ich einen neuen Pass. Mein Doppelname, wie er im alten Pass aufgeführt war, wurde mir nicht mehr eingetragen mit der freundlich-belehrenden Begründung, ich bekäme im Ausland sonst Schwierigkeiten, wenn ich nicht den gleichen Namen trüge wie mein Mann. Ich wehrte mich mit Erfolg. Darauf wollte auch mein Mann den Doppelnamen in seinem Pass eintragen lassen (wir könnten ja im Ausland Schwierigkeiten bekommen). Erfolglos, natürlich. – Wir sind schon recht weit im Ausland herumgereist, Schwierigkeiten hatten wir nie!

*Liselotte Meyer-Fröhlich  
FdP-Gemeinderätin, Zürich*

## **Appenzell: Frauenstimmrecht immer noch kein Thema**

(sda.) Während auf eidgenössischer Ebene die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» eine deutliche Zustimmung erlebte, ist

in den beiden Appenzeller Halbkantonen ein viel früheres Stadium der Gleichberechtigung, das Stimmrecht für die Frauen, noch nicht erreicht. Die Frage ist in einer Sackgasse angelangt, aus der sich zurzeit niemand erfolgreich herauszufinden weiß.

An den Regierungen liegt's nicht mehr, in der Frauenstimmrechtsfrage erneut einen politischen Schritt zu unternehmen. Zwar gelten die ihr Amt nebenamtlich ausübenden Regierungsräte als ausgesprochen volksnah. Doch in dieser Frage will ihnen dies nicht so recht gelingen.

So hat – nach einem gescheiterten Vorstoss des verstorbenen Landammanns und Ständerats Raymond Broger im Jahr 1979 – letztes Jahr der Innerrhoder Landammann Johann Baptist Fritsche vor dem Grossen Rat das Thema erneut, und diesmal mit ungewohnt deutlichem Engagement, zur Diskussion gebracht. An jene gerichtet, welche mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Landsgemeinde bedroht sehen, sagte Fritsche: «Die Landsgemeinde muss sich befreien, indem sie Änderungen erträgt. Sonst zweifle ich an deren Existenzberechtigung. Nur damit wir originell sind», so der Landammann weiter, «sollten sich die Appenzeller nicht mehr derart übertrieben an überlieferten Werten festklammern».

## **Desinteresse beim Volk**

Was sich darauf schon im Kantonsparlament abzeichnete, erfuhren Regierung und die eigens dafür eingesetzte Kommission in der anschliessenden direkten Begegnung mit dem Volk anlässlich von Orientierungsversammlungen in allen Bezirksgemeinden. Die Stimmbürger interessiert die ganze Diskussion wenig bis gar nicht. Die zwecks Ausarbeitung einer entsprechenden Landsge-

meindevorlage verfolgte «Ergründung der Volksmeinung» stiess auf wenig bis gar kein Interesse. Viele empfinden das Thema noch immer als zu verfrüht, ja gar als Zwängerei. Die Versammlungen waren durchwegs schlecht besucht und die Stimmen deshalb nicht repräsentativ. Mehr noch: In Gonten etwa hatten sich fast alle Anwesenden befürwortend ausgesprochen; kurz darauf verwarfene die Stimmhöriger an der Urne das Frauenstimmrecht in Kirch- und Schulgemeinde. Gerade umgekehrt war es im Bezirk Schlatt-Haslen.

Tatsächlich sind die Chancen auf ein Durchkommen einer Vorlage an der nächsten Landsgemeinde sehr gering. Diesen Herbst wird der Grosse Rat entscheiden, ob er sie nun «bringen» und sich damit der von vielen gefürchteten Möglichkeit der wuchtigen Verwerfung durch die Landsgemeinde aussetzen will – oder ob man weiterhin, getreu dem bisherigen Vorsatz, zuwarten soll.

Angesichts des Volkswiderstands gegen das Frauenstimmrecht ist in Ausserrhoden vorläufig gar kein regierungsrätlicher Vorstoss mehr zu erwarten, obwohl mehrere, wenn auch nicht alle Regierungsräte es gerne verwirklicht sähen. Stärker noch als im kleineren Nachbarn sehen die Männer des grössten Landsgemeindekantons mit der Teilnahme der Frauen ihre Landsgemeinde – aus Platzgründen – bedroht. «Die Frauen an der Landsgemeinde, das ist, wie wenn man dem Mann den Hut abnähme», deutete anderseits eine Bäuerin die kaum anderswo stärker traditionsverwurzelte Situation. Mit einem Stimmenverhältnis von eins zu vier war 1979 in Hundwil ein nur partielles Frauenstimmrecht, ohne Landsgemeindeteilnahme, verworfen worden. «Ungeschoren», gingen die Appenzeller auch aus der dieses Jahr erfolgten Annahme des Verfassungsar-

tikels über die gleichen Rechte für Mann und Frau hervor. Nach der Bundesverfassung geht bei politischen Rechten nämlich das föderalistische Prinzip dem Gleichheitsprinzip vor. Das haben inzwischen 30 sozialdemokratische Nationalräte zum Anlass genommen, mit einem Vorstoss (er stammte von der Walliser Nationalrätin Françoise Vannay) den entsprechenden Artikel 74 zu ändern. Auch der Expertenentwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung sieht im übrigen vor, dass in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten «die gleichen Schweizer stimmberechtigt seien wie in eidgenössischen Angelegenheiten».

### **«Anschlag» auf Landsgemeinde?**

Prompt ertönte wenig später der Ruf aus dem Landsgemeinde-Kanton. Gleich als «direkten Anschlag auf unsere Landsgemeinde» wertete die «Appenzeller Zeitung» die SP-Motion in einem Leitartikel. Den Motionären wird in der Folge mitgeteilt, man bedanke sich «für ihr Ansinnen, uns politisch zu entmündigen». Sie befänden sich in dieser grundlegenden Frage unseres Staates «weitab vom Denken des Volkes». Der Kern des Vorstosses liege in der «Negierung des Aufbaus und der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft», wurde weiter betont.

Empfehlungen von aussen in dieser noch weiterhin emotional geladenen Frage haben in den beiden Halbkantonen zwischen Alpstein und Bodensee schon immer eher kontraproduktiv denn konstruktiv gewirkt. «Wir lassen uns nicht dreinreden», heisst die noch allemal gültige Devise, deren Dauer nicht abzusehen ist – es sei denn, «Bern» würde dereinst tatsächlich auf dem Gesetzesweg «einschreiten».